

## Interpretationshilfen zur Lebensmittelgesetzgebung

### DIE KANTONSCHMIKER INFORMIEREN

Verschiedene Artikel der Lebensmittelgesetzgebung lassen einen gewissen Interpretationsspielraum zu. Um sicherzustellen, dass die Artikel in allen Kantonen gleich angewandt und vollzogen werden, hat der Verband der Kantonschemiker der Schweiz Interpretationshilfen zu verschiedenen Artikeln festgelegt. Seit 1996 werden diese im "Bulletin" des BAG in loser Reihenfolge unter der Rubrik "Die Kantonschemiker informieren" veröffentlicht.

Damit sollen die Interpretationen der Kantonschemiker allen Interessierten, insbesondere den Lebensmittelherstellern und -verteilern, zugänglich gemacht werden.

---

### Interpretationshilfe Nr. 15

---

<b>Titel:</b>	<b>Verwendung von Sirtenrahm als Rahm</b>
<b>Rechtsgrundlage:</b>	Art. 48 und 49 Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft vom 23.11.2005 (VLtH)
<b>Ausgangslage:</b>	Darf Sirtenrahm (Art. 53 Abs. 4 VLtH) als Rahm nach Art. 48 VLtH bezeichnet werden?
<b>Auslegung:</b>	Für Rahm und Rahmprodukte nach Art. 48 VLtH darf nur Milchrahm verwendet werden. Die Zumischung von Sirtenrahm zu solchen Produkten ist nicht zulässig. Sirtenrahm darf zur Herstellung von Butter verwendet werden (Art. 53 Abs. 4 und 5 VLtH).
<b>Kommentar:</b>	Die Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft unterscheidet eindeutig zwischen Milchrahm (Art. 48 Abs. 1) und Sirtenrahm (nur bei der Herstellung von Butter unter Art. 53 Abs. 4 erwähnt).